

# Zwei Kategorien?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich  
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64.  
Postcheckkonto 80-1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

40. Jahrgang

30. Juni 1965

## Zwei Kategorien?

«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig». So steht es geschrieben in Artikel 18 der Bundesverfassung. Die Wehrpflicht dauert vom zwanzigsten bis zum fünfzigsten Altersjahr. Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.

Nun gibt es in unserem Lande Leute, denen der Artikel 18 nicht mehr paßt. Sie setzen sich dafür ein, daß neben die Wehrpflicht eine zweite Kategorie gestellt wird: die Zivildienstpflicht. Zivildienstpflichtig könnten jene Schweizerbürger werden — so sagen diese Leute — die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen den Dienst mit der Waffe ablehnen.

Wir sind dagegen!

Natürlich, wird man antworten, wir haben das nicht anders erwartet — sture Militärköpfe und so weiter.

Es ist eigenartig, daß dieses absonderliche Begehren keineswegs etwa aus Kreisen jugendlicher Schweizerbürger stammt. Ganz im Gegenteil: es hat unter den Befürwortern zumeist Lehrer und Pfarrer, durchwegs Männer, die ihre Rekrutenschule längst bestanden haben. Und diese Herren fühlen sich jetzt berufen, sich als Anwälte für die «Gewissensnot» der Jugendlichen zu betätigen — also für etwas, das die jungen Wehrpflichtigen in ihrer überwältigenden Mehrheit überhaupt nicht kennen. Uns scheint vielmehr, daß die Initianten einmal mehr ihr pazifistisches Süpplein am Kochen halten möchten.

Mit 19 Jahren erhält der angehende Schweizerbürger das Dienstbüchlein ins Haus geschickt und später den Befehl, sich zur Aushebung zu stellen. In diesem Alter steckt man zumeist im Studium oder noch in der Lehre, man ist drei oder vier Jahre vorher konfirmiert worden.

Uns macht niemand weis, daß man in diesen goldenen Jahren, da das ganze schöne und reiche Leben vor einem liegt, von religiösen oder weltanschaulichen Gewissensnöten geplagt wird. Woher auch? Diese jungen Männer sind — sofern sie nicht eine falsche, verdrehte Erziehung mitbekommen haben — durchwegs freudig bereit, ihrer Wehrpflicht zu genügen.

Das ist nun eine Tatsache, über die man gar nicht zu diskutieren braucht. Aus diesem Grunde ist die Zivildienstpflicht unseres Erachtens überflüssig. Wenn es unter den Stellungspflichti-

gen hin und wieder einen hat, der sich partout weigert, eine Waffe in die Hand zu nehmen, dann gibt die Armee ihm immer noch Gelegenheit, bei der Sanität zu dienen, wo er sein Gewissen nicht zu strapazieren braucht.

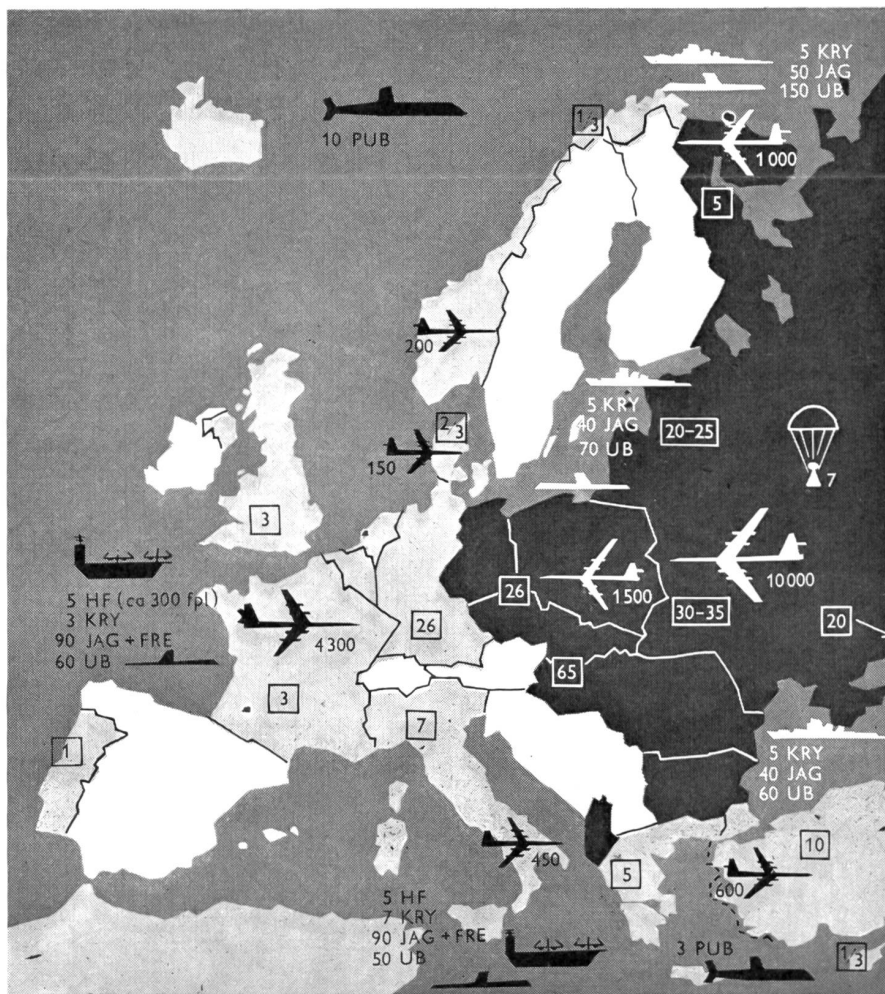
Wir möchten davor warnen, zwei Kategorien zu schaffen und damit ein Begehren zu erfüllen, das von einer verschwindend kleinen Gruppe hochgespielt wird. Die friedliebende Schweiz ist für abstruse pazifistische Ideen noch immer ein Holzboden gewesen. Das wissen die Verfechter des Zivildienstes so gut wie wir, und deshalb besteht auch keine Veranlassung, auf ihre Forderungen einzugehen.

Ernst Herzig

## Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee, General Torsten Rapp, hat kürzlich die im Auftrag des Königs ausgearbeiteten Vorschläge für den Ausbau der totalen Landesverteidigung vorgelegt. Diese beachtenswerte, mit interessantem Zahlenmaterial und Bildern versehene Arbeit wurde in einer mustergültigen und allseits genau informierenden Dokumentation durch den Pressedienst der schwedischen Armee auch der Öffentlichkeit



### Das Gleichgewicht der Großmächte — Hohe Bereitschaft auf beiden Seiten

- ① = eine Armeedivision (in der Regel 10 000—15 000 Mann)
- HF = Hangarfahrzeug, KRY = Kreuzer, JAG = Jäger, FRE = Fregatten
- PUB = Polaris-Unterseeboote, UB = Unterseeboote